



Satzung der Buddhismus Stiftung Diamantweg Deutschland der Karma Kagyü Linie

Stand 26.06.2019

Präambel

Meine tiefsten Wünsche, dass in der kraftvollen Mitte Europas, wo so viel Geschichte geschrieben wurde und wo so viel Idealismus herrscht, unsere Arbeit immer dafür sorgen wird, dass diese Frische des Geistes, dieser Idealismus, diese Offenheit füreinander, die uns gerade jetzt treibt und weiterführt, immer mit uns bleiben wird. Das wäre mein Wunsch. Denn wenn es mit den Menschen stimmt, stimmt alles.

Lama Ole Nydahl, Oktober 2017

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Buddhismus Stiftung Diamantweg Deutschland", im Untertitel mit dem Zusatz „der Karma Kagyü Linie“. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im In- und Ausland. Ziel ist dabei, eine dauerhafte Grundlage zu schaffen und zu erhalten, die es Laien und Verwirklichern ermöglicht, buddhistische Religion, Philosophie und Kultur in nicht ursprünglich buddhistischen Ländern, insbesondere in Deutschland, in der Tradition der Diamantweg-Übertragung der Karma Kagyü Linie des tibetischen Buddhismus zu erhalten, zu pflegen und zu praktizieren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere und vorrangig durch den Erwerb, die Erhaltung, die Erstellung und den Umbau sowie die sonstige Förderung von Immobilien, die dem gemeinsamen Wohnen, Studieren und Praktizieren sowie der Zurückziehung von Laien und Verwirklichern dienen (buddhistische Zentren).
- (3) Darüber hinaus kann der Satzungszweck verwirklicht werden durch
 - a) die Förderung von buddhistischer Kunst einschließlich Baukunst;



- b)** die Förderung von Personen, welche Praxis und Theorie der Karma Kagyü Linie lehren und/oder in längeren Meditationszurückziehungen üben und/oder authentische buddhistische Texte übersetzen ;
 - c)** die Vergabe von Stipendien an Personen, welche die tibetische Sprache und/oder den Buddhismus an einer Hochschule studieren;
 - d)** die Förderung von Vorhaben, die der buddhistischen Sterbebegleitung dienen sowie der Errichtung und Pflege von buddhistischen Friedhöfen;
 - e)** die Förderung karitativer und sozialer Einrichtungen und Bildungswerke, soweit dies unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung möglich ist;
 - f)** Hilfe im von Natur oder Mensch verursachten Katastrophenfall oder einer anderen allgemeinen Notlage für Buddhisten oder buddhistischen Gemeinschaften durch humanitäre Nothilfe, durch Wiederaufbau oder durch wirtschaftliche Entwicklung;
 - g)** die Förderung der tibetischen Medizin.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen im In- und Ausland heranziehen.
 - (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Schirmherrschaft, Spirituelle Beratung

Der 17. Gyalwa Karmapa Trinle Thaye Dorje ist als Linienhalter der Karma Kagyü Linie Schirmherr der Stiftung. Weiterer spiritueller Berater der Stiftung ist Jigme Rinpoche (Frankreich).

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung kann jede Art vermögenswerter Zuwendungen in Form von Spenden und/oder Zustiftungen entgegennehmen, z. B. Bargeld, Vermögensgegenstände, Immobilien, Wertpapiere sowie Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften oder den Nießbrauch daran.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, dass die Zuwendung für den laufenden Aufwand zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden ist.



§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens sowie Spenden sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung darf sich im Hinblick auf die Verwendung der Spenden gegenüber dem Spender für die ausschließliche Verwendung zugunsten eines bestimmten Projekts binden. Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebildet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe der Stiftung können die Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben verlangen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- (4) Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. § 58 Nr. 6 AO bleibt unberührt.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- (a) der Vorstand
- (b) der Stiftungsrat und
- (c) zu Lebzeiten von Lama Ole Nydahl: Der Präsident

Vorstand und Stiftungsrat sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vorstand

- (1) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder, die als Kollegialorgan fungieren und im Innenverhältnis mehrheitlich entscheiden. Die Vorstandsmitglieder werden von Stiftungsrat gewählt.

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten die Stiftung.



- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf fachliche Beiräte einrichten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Wege ordentlicher und außerordentlicher Vorstandssitzungen sowie im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch, per Email, Videokonferenz oder ähnliches. Beschlüsse sind mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassen und zu protokollieren.
 - a. Der Vorstand trifft sich einmal im Jahr zur ordentlichen Vorstandssitzung. Gegenstand der ordentlichen Vorstandssitzung ist der Tätigkeitsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres.
 - b. Der Vorstand kann auf Einladung jedes Vorstandsmitgliedes mit 4 Wochen-Frist zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes können auch per Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbarem Wege stattfinden ohne dass es einer Einberufungsfrist bedarf.

§ 9 **Stiftungsrat**

- (1) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden im Stiftungsgeschäft berufen. Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - Er wählt den Vorstand.
 - Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
 - Er beschließt den vom Vorstand ihm vorgelegten Haushaltsplan und damit insbesondere über die Gewinnverwendung, § 11 bleibt unberührt.Weiterhin hat er beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.
- (2) Zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften über einen Betrag von mehr als 500.000 Euro ist im Innenverhältnis die mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsrates notwendig.

Zur Wirksamkeit von Verkäufen von Grundstücken ist im Außenverhältnis gem. § 26 Abs. 1 S. 3 BGB die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates notwendig.
- (3) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern (Räten):
 - a) Räten aus den im Eigentum der Stiftung stehenden Buddhistischen Zentren (Stiftungszentren, § 11). Jedes Stiftungszentrum entsendet mindestens einen Rat. Die unterschiedliche Bedeutung der verschiedenen Buddhistischen Zentren z. B. im Hinblick auf die unterschiedliche Anzahl der Mitglieder in den verschiedenen Buddhistischen Zentren und/oder die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Zentren soll sich in ihrem Stimmgewicht im Stiftungsrat widerspiegeln. Der Stiftungsrat kann daher mit einfacher Mehrheit einem oder mehreren Stiftungszentren weitere Sitze im Stiftungsrat zubilligen, die Räte aus den betroffenen Stiftungszentren dürfen mitstimmen. Ein einzelnes Stiftungszentrum kann aber nicht mehr als drei Räte entsenden.
 - b) Einem Rat, der vom „Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V.“ (BDD e.V.) mit Sitz in Wuppertal entsandt wird,



- c) je einem Rat je Mitgliedsverein des BDD, die jeweils von den Mitgliedsvereinen des BDD e.V. entsendet werden,
 - d) einem Rat, der von der Buddhismus Stiftung Diamantweg mit Sitz in Darmstadt entsandt wird,
 - e) einem Rat, der von der Versammlung der deutschsprachigen Lehrer für Diamantwegbuddhismus entsandt wird sowie
 - f) bis zu 3 Stiftungsräten, die der Stiftungsrat selbst dazu wählen kann (Kooption).
- (4) Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Räte. Die unter Abs. 3 genannten Körperschaften oder Gremien, die die Räte entsenden, haben den Vorstand über die Person der jeweiligen Räte zu unterrichten. Die Mitteilung an den Vorstand hat konstitutive Wirkung, die bis zu einer anderslautenden Mitteilung wirkt. Wird vom Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht, kann der Stiftungsrat die entsprechende Anzahl der Ratsmitglieder kooptieren. Ein Mitglied des Rates kann zeitgleich nur für ein Gremium gem. Abs. 3 entsendet werden. Jedes Ratsmitglied kann sein Stimmrecht für einzelne Ratssitzungen oder andere Beschlussfassungen nach Absatz 7 Satz 1 auf eine andere Person übertragen. Eine Übertragung auf andere Ratsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrates mitzuteilen.
- (5) Der Stiftungsrat bestimmt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (6) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren mit einfacher Mehrheit, Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtsperiode können Mitglieder des Vorstandes nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds abberufen werden.
- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Wege ordentlicher und außerordentlicher Stiftungsratssitzungen sowie auf Einladung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefon, Videokonferenz, Email o.a. Ist eine Ratsversammlung beschlussunfähig, weil weniger als die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist, kann eine weitere, ordentliche Sitzung einberufen werden, bei welcher die Mehrheit der erschienenen Ratsmitglieder entscheidet. Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
- a. Der Stiftungsrat trifft sich einmal im Jahr zur ordentlichen Stiftungsratssitzung, zu welcher der Vorsitzende des Stiftungsrates mit einer Frist von 4 Wochen mindestens in Textform (regelmäßig per E-Mail) einlädt.
 - b. Der Stiftungsrat kann auf Einladung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Stiftungsratsmitglieder mit Vier-Wochen-Frist zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen des Stiftungsrates können durch den Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbarem Wege einberufen werden, ohne dass es einer Einberufungsfrist bedarf.

§10 Haftung

Die Organe der Stiftung und deren Mitglieder haften nur bei Vorsatz.



§ 11 Stiftungszentren

- (1)** Stiftungszentren sind Immobilien im Eigentum der Stiftung, in denen Buddhistische Zentren des Diamantweg der Karma Kagyü Linie betrieben werden. Die Stiftungszentren haben ihre Angelegenheiten grundsätzlich selbst und eigenverantwortlich zu regeln.
- (2)** Sie erstatten dem Vorstand jährlich einen schriftlichen Aktivitäts- und Finanzbericht. Der Vorstand kann von den Stiftungsvertretern (Absatz 4) jederzeit einen Bericht über die wirtschaftliche Situation verlangen.
- (3)** Die Stiftungszentren entsenden Räte, die ihr Zentrum im Stiftungsrat vertreten.
- (4)** Der Vorstand erteilt in jedem Stiftungszentrum mindestens zwei Personen Geschäftsführungsvollmacht (Stiftungsvertreter). Die Stiftungsvertreter sollen die Geschäfte des Stiftungszentrums selbständig führen. Die Stiftungsvertreter sollen über die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- (5)** Zwischen den Vertretern des Stiftungszentrums im Stiftungsrat und den Stiftungsvertretern kann Personenidentität bestehen.

§ 12 Präsident der Stiftung

Zu Lebzeiten des Stifters, Lama Ole Nydahl, gilt folgendes:

- (1)** Lama Ole Nydahl ist Präsident der Stiftung.
- (2)** Lama Ole Nydahl hat vollumfängliche Weisungsbefugnis. Insbesondere kann er
 - die Rechte des Stiftungsrats ausüben,
 - Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates ernennen und entlassen,
 - Satzungsänderungen jeglicher Art beschließen, § 13 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1)** Der Stiftungsrat beschließt über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2)** Von inhaltlichen Änderungen ausgeschlossen sind
 - die Präambel
 - § 2 Abs. 1.
 - § 3 zu Lebzeiten des Schirmherrn, eine Änderung mit Zustimmung des Schirmherrn ist möglich.
 - Die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Förderungseinzelziele dürfen nicht verändert, aber durch § 2 Abs. 1 entsprechende Vorhaben ergänzt werden.
- (3)** In § 3 wird an Stelle des 17. Karmapa Trinley Thaye Dorje der Name seines von ihm bestimmten Linienhalters nach Beschlussfassung durch den Stiftungsrat



eingesetzt. Danach soll der Stiftungsrat den von diesem Linienhalter bestimmten 18. Karmapa einsetzen.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- a) an den „Buddhistischer Dachverband Diamantweg“ e.V. mit Sitz in Wuppertal, oder, wenn es diesen nicht mehr gibt
- b) an die Buddhismus Stiftung Diamantweg mit Sitz in Darmstadt,

der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft. Satzungsänderungen treten am Tag ihrer Genehmigung in Kraft.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.